

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 153/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Major F [REDACTED],

[REDACTED] 5th Ave. [REDACTED], N.W./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],

[REDACTED]straße 6, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Mai 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Beklagte hält das das Erstverfahren abschließende Urteil des Landgerichts vom 28. Februar 1969 auch aus heutiger Sicht für nicht fehlerhaft. Außerdem begründet er seine Weigerung, in eine erneute Sachprüfung einzutreten, mit zwei Ermessensurwägungen: Der Kläger habe die Abhilfe ohne triftigen Grund erst im August 1979, erheblich nach Ablauf der in Abschnitt III Nr. 2 der Zweitverfahrensrichtlinien der Länder bestimmten Frist beantragt und das Erstverfahren nachlässig betrieben, weil er gegen das von ihm aus tatsächlichen Gründen für unrichtig gehaltene Urteil keine Berufung eingelegt habe. Der Vortrag des Beklagten ergibt, daß er entgegen der Ansicht der Beschwerde die zweite Ermessensurwägung abgesehen von der ersten, also beide selbständig nebeneinander, geltend macht. Das Berufungsgericht billigt sie im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die bloße Unkenntnis der in den Zweitverfahrensrichtlinien enthaltenen Fristen ist kein rechtlich erheblicher Umstand

- 3 -

(BGH RsW 1981, 63). Die Behörde darf Abhilfe mit der Begründung verweigern, das Erstverfahren sei von dem Entschädigungsberechtigten oder seinem Bevollmächtigten nachlässig betrieben worden (BGH RsW 1981, 24; vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. März 1980 - 2 BvR 727/79). § 85 Abs. 2 ZPO ist auch im Wiedergutmachungsrecht anzuwenden (vgl. BVerfG Beschluss vom 13. April 1981 - 1 BvR 362/81). Zwar ist die Nichteinlegung eines Rechtsmittels nur dann ein hinreichender Grund, Abhilfe zu verweigern, wenn eine Aussicht auf Erfolg bestanden hat und der Antragsteller dies hätte erkennen können und müssen (BGH, Urteil vom 26. Februar 1981 - IX ZR 65/78; Urteil vom 7. Mai 1981 - IX ZR 61/79; vgl. RsW 1981, 127 Nr. 10). So liegt der Fall hier. Der Kläger hielt die tatsächliche Würdigung des Urteils vom 26. Februar 1969 für unzutreffend. Das geltend zu machen, war er damals ebenso in der Lage wie in dem Zeitpunkt, in dem er das Abhilfeverlangen stellte.

Mai

Gürtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS